

RS Vwgh 2002/10/24 2000/06/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

96/01 Bundesstraßengesetz

Norm

AVG §56;

BStG 1971 §25;

Rechtssatz

Der verfahrensgegenständliche Feststellungsantrag hat sich darauf bezogen, festzustellen, dass die betreffenden Werbeschilder ohne Konsens gemäß § 25 BStG 1971 angebracht worden seien. Dieser Feststellungsantrag hat sich somit auf eine rechtserhebliche Tatsache und nicht auf ein Recht oder Rechtsverhältnis bezogen. Die Judikatur zur Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden in Bezug auf die Feststellung von Rechten oder Rechtsverhältnissen kann nicht auf Anträge zur Feststellung von rechtserheblichen Tatsachen herangezogen werden. Auch aus dem Umstand, dass § 25 BStG 1971 in die Vollziehung der Bundesstraßenbehörde fällt, kann zur Zulässigkeit des verfahrensgegenständlichen Feststellungsantrages nichts abgeleitet werden.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000060130.X02

Im RIS seit

20.01.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at